

Merklblatt

zur Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft 2016-2020 in der Landwirtschaft , im Obst- und Gartenbau sowie im Weinbau im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

I. Allgemeines

Gefördert wird der Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP) in der jeweils geltenden Fassung und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nicht förderfähig. Der Fördersatz beträgt 20 Prozent vom Netto-Anschaffungspreis.

Ein Nachweis der Mindestauslastung der Maschine oder des Gerätes ist der zuständigen Bewilligungsbehörde zusammen mit dem ebenfalls erforderlichen „vereinfachten Investitionskonzept“ (vgl. Nr. 4.1 RL-EFP) für das Vorhaben im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichen.

1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Förderfähig sind Geräte, die den Wirtschaftsdünger streifenförmig und emissionsarm aufbringen. Die Geräte können mit und ohne Tankwagen gefördert werden.

Dies sind:

1.1 Injektionsgeräte

(Strip Till-Geräte, Unterfußdüngung)

1.2 Geräte zur Direkteinarbeitung

(Grubber, Scheibenegge, Scheibenschlitzgeräte)

1.3 Schleppschuhverteiler

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Förderfähig sind Geräte, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringern können.

Dies sind:

2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst- und den Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und die Abdrift um mindestens 90 Prozent verringern können.

2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die Lücken im Bestand erkennt und einzelne Düsen abschalten kann, oder Krankheiten erkennt und einzelne Düsen zuschalten kann.

2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung, automatischen Gestängeführung mit Sensoren und einer automatischen Innenreinigung.

2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen.

II. Landwirtschaft

II 1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Förderfähig sind **Injektionsgeräte** (Anlage 5 Nr. 1.1 RL-EFP), **Geräte zur Direkteinarbeitung mit Verteileinheit** (Anlage 5, Nr. 1.2 RL-EFP) und **Schleppschuhverteiler** (Anlage 5 Nr. 1.3 RL-EFP) **mit und ohne Tankwagen**, die den Wirtschaftsdünger streifenförmig und emissionsarm aufbringen.

Darüber hinaus sind Aufbringungsgeräte gemäß Nr. 1.1 - 1.3 der Anlage 5 RL-EFP **in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren)** ebenfalls förderfähig.

Bei der Anschaffung wird eine **jährliche Mindestauslastung** von **40m³** flüssigem Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärrest, Jauche) **je 1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** gefordert (mit und ohne Tankwagen). Zum Erreichen der Mindestauslastung ist ein **überbetrieblicher Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landwirten möglich**.

Die Mindestauslastung muss durch eine **Verpflichtungserklärung** für den Zeitraum der Zweckbindung (5 Jahre) nachgewiesen werden.

Kann die geforderte Mindestauslastung im antragstellenden Einzelbetrieb bereits nachgewiesen werden, besteht kein Erfordernis für eine Kooperation mit anderen Landwirten; eine freiwillige Zusammenarbeit ist jedoch in jedem Fall möglich.

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards (u. a. gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO) einhalten. Erfolgt die Antragstellung ohne Tankwagen, dann muss die Kopplung von beantragtem Gerät und vorhandenem Tankwagen durch eine **Konformitätserklärung des Maschinenherstellers bzw. des Verkäufers** spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Antragsteller nachgewiesen werden.

Die Förderung ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt auf maximal zwei Anbaugeräte zur Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und ein förderfähiges Investitionsvolumen von 130.000 Euro (netto).

Verpflichtungserklärung (Formblätter sind mit dem Antragsformular erhältlich)

*Der Antragsteller verpflichtet sich, für den o.g. Zeitraum der Zweckbindung gemäß der zuvor aufgeführten Leistungskriterien (Fläche in ha, Ausbringungsmenge in m³) mit der/den genannten technischen Einrichtung/en bzw. Maschine/n **in Zusammenarbeit mit anderen Landwirten auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung tätig** zu sein. Der zuständigen Bewilligungsbehörde sind über die Verpflichtungserklärung hinausgehende Unterlagen auf Verlangen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens vorzulegen.*

II 2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Förderfähig sind Geräte, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringern können. Diese Geräte und Maschinen müssen vom Julius Kühn-Institut (JKI) geprüft und anerkannt sein. Das JKI hat eine Liste der förderfähigen Geräte im Internet veröffentlicht, die fortlaufend aktualisiert wird („Liste Agrarinvestitionsförderungsprogramm“):

Link: <https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>

Alle Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die gesetzlich geforderten Vorgaben erfüllen. Darüber hinaus müssen die Geräte mit einer **Vorrichtung zur Außenreinigung** ausgestattet sein.

Für die **Landwirtschaft** sind insbesondere **Geräte nach Anlage 5 Nr. 2.3 RL-EFP** interessant. Förderfähig sind nur Geräte, für die eine **jährliche Mindestauslastung von 2,5 ha je 1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** nachgewiesen werden kann (Grünland wird mit 1/5 der Fläche berücksichtigt).

Zum Erreichen der Mindestauslastung ist ein **überbetrieblicher Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landwirten/Gärtnern/Winzern möglich**; sie muss durch eine **Verpflichtungserklärung (vgl. Ziffer II 1.)** für den Zeitraum der Zweckbindung (5 Jahre) nachgewiesen werden.

Kann die geforderte Mindestauslastung im antragstellenden Einzelbetrieb bereits nachgewiesen werden, besteht kein Erfordernis für eine Kooperation mit anderen Landwirten/Gärtnern/Winzern; eine freiwillige Zusammenarbeit ist jedoch in jedem Fall möglich.

Die Förderung ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 100.000 Euro (netto).

II 3. Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optische Sensoren) verfügen

Maschinen und Geräte zur Beikrautregulierung in Reihenkulturen müssen über eine exakte Geräteführung mittels kameragesteuerter Lenkung (z. B. Digitalvideo-, Infrarot- oder 3D-Kamerasteuerung), globalem Navigationssatellitensystem oder Ultraschall-Sensoren verfügen. Förderfähig sind nur Geräte, für die eine **jährliche Mindestauslastung von 0,6 ha je 1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** nachgewiesen werden kann. Die Förderung wird für das jeweilige Gerät inklusive der dazugehörigen elektronischen Steuerungssysteme für die Reihenführung gewährt. Gebrauchte Technik oder Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig. Ein überbetrieblicher Einsatz ist bei Vorlage der Verpflichtungserklärung (vgl. Ziffer II. 1 / Bindungsfrist beträgt 5 Jahre) möglich.

Ansprechpartner Landwirtschaft der einzelnen Landkreise:

Herr Findling (KB, KS,HR-Nord)

Tel.: 0151-29808457

E-Mail: otto.findling@llh.hessen.de

Herr Wiech (ESW, HEF, HR-Süd, VB, FD, MKK, DA, GG, ERB, HP)

Tel.: 0661 – 291103-36

E-Mail: karl-heinz.wiech@llh.hessen.de

Herr Merz (MR, LDK, GI, LM, FB, HG, MTK, RÜD, WI)

Tel.: 06631 – 786-128

E-Mail: joergpeter.merz@llh.hessen.de

III. Obst- und Gartenbau

III 1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Im Obst- und Gartenbau können **Spritz- und Sprühgeräte**, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen, in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern (Anlage 5, Nr. 2.1 RL-EFP) gefördert werden; ebenso **Geräte mit Sensorsteuerung** (Anlage 5, Nr. 2.2 RL-EFP) und **Geräte mit Assistenzsystemen** (Anlage 5, Nr. 2.3 RL-EFP). Die zu fördernden Geräte müssen in der vom Julius Kühn-Institut (JKI) herausgegebenen „Liste Agrarinvestitionsförderungs-programm“ enthalten sein:

Link: <https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>

Alle Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die gesetzlich geforderten Vorgaben erfüllen. Darüber hinaus müssen die Geräte mit einer **Vorrichtung zur Außenreinigung** ausgestattet sein.

Förderfähig sind nur Geräte für die eine **Mindestauslastung** durch den Antragsteller nachgewiesen werden kann. Zum Erreichen der Mindestauslastung ist ein **überbetrieblicher Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landwirten/Gärtnern/Winzern möglich**; sie muss durch eine **Verpflichtungserklärung (vgl. Ziffer II 1.)** für den Zeitraum der Zweckbindung (5 Jahre) nachgewiesen werden.

Nachzuweisen sind für Geräte nach Anlage 5, Nr. 2.1 und 2.2 RL-EFP:

- für ein Sprühgerät mit bis zu zwei Teilbreiten mindestens 5 ha
- für ein Sprühgerät mit bis zu vier Teilbreiten mindestens 10 ha
- für ein Sprühgerät mit mehr als vier Teilbreiten mindestens 20 ha

Für Pflanzenschutzgeräte nach Anlage 5, Nr. 2.3 RL-EFP wird eine jährliche Mindestauslastung von **0,8 ha gartenbauliche Kulturen je 1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** gefordert. Werden mit der Technik auch Ackerkulturen behandelt, so können diese Flächen in der Berechnung der Mindestauslastung mit **2,5 ha je 1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** berücksichtigt werden.

Kann die geforderte Mindestauslastung im antragstellenden Einzelbetrieb bereits nachgewiesen werden, besteht kein Erfordernis für eine Kooperation mit anderen Landwirten/Gärtnern/Winzern; eine freiwillige Zusammenarbeit ist jedoch in jedem Fall möglich.

Die Förderung ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 100.000 Euro (netto).

III 2. Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optische Sensoren) verfügen

Maschinen und Geräte zur Beikrautregulierung in Reihenkulturen müssen über eine exakte Geräteführung mittels kameragesteuerter Lenkung (z. B. Digitalvideo-, Infrarot- oder 3D-Kamerasteuerung), globalem Navigationssatellitensystem oder Ultraschall-Sensoren verfügen. Förderfähig sind nur Geräte, für die eine **jährliche Mindestauslastung von 0,3 ha gartenbauliche Kulturen je 1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** nachgewiesen werden kann. Für landwirtschaftliche Kulturen gelten die Auslastungswerte nach II 3.

Die Förderung wird für das jeweilige Gerät inklusive der dazugehörigen elektronischen Steuerungssysteme für die Reihenführung gewährt. Gebrauchte Technik oder Maschinen und

Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig. Ein überbetrieblicher Einsatz ist bei Vorlage der Verpflichtungserklärung (vgl. Ziffer II. 1 / Bindungsfrist beträgt 5 Jahre) möglich.

Ansprechpartner/innen Obst- und Gartenbau:

Nord: Herr Kähny	Tel.: 0561 – 7299-375 E-Mail: heiko.kaehny@llh.hessen.de
Mitte: Frau Buchwald	Tel.: 06031 – 8373-06 E-Mail: christine.buchwald@llh.hessen.de
Herr Euler	Tel.: 06031 – 8373-00 E-Mail: thomas.euler@llh.hessen.de
Süd: Frau Hocke	Tel.: 06155 – 79800-12 E-Mail: annabelle.hocke@llh.hessen.de

IV. Weinbau

IV 1. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Im Weinbau können besonders umweltschonende und emissionsmindernde Pflanzenschutzgeräte gefördert werden.

Dies sind **Spritz- und Sprühgeräte**, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen, in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern (Anlage 5, Nr. 2.1 RL-EFP), sowie **Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung**, die Lücken in der Zielfläche erkennen können und einzelne Düsen entsprechend zu- oder abschalten (Anlage 5, Nr. 2.2 RL-EFP).

Förderfähig sind nur Geräte, deren Mitteleinsparung und Abdriftminderung durch das Julius Kühn-Institut (JKI) geprüft und anerkannt wurden. Die zu fördernden Geräte müssen in der vom JKI herausgegebenen „Liste Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ enthalten sein:

Link: <https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>

Im Weinbau sind derzeit Geräte folgender Bauarten geprüft und anerkannt:

- **Tunnelsprühgeräte**
- **Geräte mit Kollektoreinrichtungen**
- **Sensorgesteuerte Sprühgeräte**

Alle Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die gesetzlich geforderten Vorgaben erfüllen. Darüber hinaus müssen die Geräte mit einer **Vorrichtung zur Außenreinigung** im Weinberg ausgestattet sein.

Förderfähig sind nur Geräte, für die eine **Mindestauslastung** durch den Antragsteller nachgewiesen werden kann. Zum Erreichen der Mindestauslastung ist ein **überbetrieblicher Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landwirten/Gärtnern/Winzern möglich**.

Die Mindestauslastung muss durch den Nachweis bewirtschafteter Rebflächen im Rahmen einer **Verpflichtungserklärung (vgl. Ziffer II 1.)** oder über die hessische Weinbaukartei für den Zeitraum der Zweckbindung (5 Jahre) nachgewiesen werden.

Nachzuweisen sind:

- | | |
|----------------------------------------------------|------------------|
| • für ein Sprühgerät mit bis zu zwei Teilbreiten | mindestens 5 ha |
| • für ein Sprühgerät mit bis zu vier Teilbreiten | mindestens 10 ha |
| • für ein Sprühgerät mit mehr als vier Teilbreiten | mindestens 20 ha |

Die Förderung ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 100.000 Euro (netto).

IV 2. Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optische Sensoren) verfügen

Maschinen und Geräte zur Beikrautregulierung in Reihenkulturen müssen über eine exakte Geräteführung mittels kameragesteuerter Lenkung (z. B. Digitalvideo-, Infrarot- oder 3D-Kamerasteuerung), globalem Navigationssatellitensystem oder Ultraschall-Sensoren verfügen. Förderfähig sind nur Geräte, für die eine **jährliche Mindestauslastung von 0,3 ha weinbauliche Kulturen je 1.000 Euro Netto-Anschaffungspreis** nachgewiesen werden kann. Für landwirtschaftliche Kulturen gelten die Auslastungswerte nach II 3.

Die Förderung wird für das jeweilige Gerät inklusive der dazugehörigen elektronischen Steuerungssysteme für die Reihenföhrung gewährt. Gebrauchte Technik oder Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenföhrung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig. Ein überbetrieblicher Einsatz ist bei Vorlage der Verpflichtungserklärung (vgl. Ziffer II. 1 / Bindungsfrist beträgt 5 Jahre) möglich.

Weitergehende Informationen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme bzw. der Antragstellung können über das Weinbaudezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville eingeholt werden:

Ansprechpartner/in Weinbau:

Herr Dr. Engel
Tel.: 06123 – 905826

NN
Tel.: 06123 – 905827